



Interessenkonflikte bei Rechtsanwälten, die zugleich Urkundspersonen sind¹

Ein Notar, der gleichzeitig als Rechtsanwalt praktiziert, darf in einer strittigen Angelegenheit, die einen von ihm zuvor öffentlich verkündeten Sachverhalt betrifft, keine der beteiligten Parteien vertreten. Dies muss zum Schutz der Parteien auch dann gelten, wenn der Notar allfällige Interessenbindungen vorgängig offengelegt hat. Dasselbe gilt wie bisher auch für einen Rechtsanwalt, der bei einem Rechtsgeschäft mehrere Personen berät oder für mehrere Personen zugleich tätig wird, wenn es in der Folge zwischen diesen Personen zum Streit kommt.

1. Es ist zulässig, dass ein Rechtsanwalt als Notar einen Vertrag beurkundet, an welchem eine Partei beteiligt ist, mit welcher der Rechtsanwalt bereits in einem Mandatsverhältnis gestanden ist. Vorausgesetzt wird dabei, dass die anderen Parteien des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes darüber aufgeklärt werden. Insoweit besteht kein Ausstandsgrund nach dem kantonalen Beurkundungsrecht (vgl. Art. 31 Beurkundungsgesetz).

2. Auch wenn der Notar in einer spezifischen Angelegenheit nur von einer der beteiligten Vertragsparteien beauftragt wurde, so hat er als vom Staat gestellter Rechtsdiener für sämtliche Beteiligten eine spezielle, unabhängige Vertrauensposition inne, welche sich von derjenigen eines Rechtsanwalts – als Parteivertreter – grundlegend unterscheidet.

Im Kanton Glarus gilt die Sorgfaltspflicht des Notars gemäss Art. 7 Beurkundungsgesetz im Verhältnis zu sämtlichen Beteiligten gleichermaßen. Er belehrt die Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäfts und wirkt auf die Beseitigung von Widersprüchen sowie Unklarheiten hin (Art. 7 Abs. 3 Beurkundungsgesetz). Eine Beratungspflicht des Notars besteht nur – aber immerhin – im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung (Art. 7 Abs. 4 Beurkundungsgesetz).

3. Nach Art. 12 lit. c BGFA meiden Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. Die in Art. 12 BGFA geregelten Berufspflichten der Anwälte beziehen sich als Folge der offenen Formulierung der Norm nicht nur auf die Beziehung des Anwalts zum eigenen Klienten,

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden vorliegend nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

sondern erfassen die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, dessen sämtliche beruflichen Handlungen und somit auch das sonstige Geschäftsgebaren. Anwälte haben daher die Berufspflichten des Art. 12 BGFA auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben, so etwa der Führung von Treuhandgeschäften, der Ausübung von Willensvollstreckermandaten, bei der Verwaltung von Vermögen, bei Inkassomandaten, bei der Tätigkeit als Verwaltungsrat oder in der Funktion eines Beistands zu beachten. Notare, welche gleichzeitig als Rechtsanwälte tätig sind, haben mithin nicht nur die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Notariatsrechts, sondern auch jene des Anwaltsrechts zu respektieren (FELLMANN/ZINDEL, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage Zürich 2011, N. 6 zu Art. 12 BGFA, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Wenn ein Rechtsanwalt zuerst in seiner Funktion als Notar und später für eine der beteiligten Parteien als Rechtsanwalt tätig wird, ist daher von vornherein nicht auf die jeweils ausgeübte Funktion abzustellen, sondern auf den Sachzusammenhang der vom Rechtsanwalt bzw. Notar getroffenen beruflichen Vorkehren. Wenn der Notar gleichzeitig als Rechtsanwalt praktiziert, darf er in einer strittigen Angelegenheit, die einen von ihm zuvor öffentlich verurkundeten Sachverhalt betrifft, keine der Parteien vertreten (Urteil des Bundesgerichts 2C_407/2008 vom 23. Oktober 2007 E. 3.3 und Urteil des Bundesgerichts 2C_518/2009 vom 9. Februar 2010 E. 4.1, je mit Hinweisen).

4. Die erwähnte Praxis des Bundesgerichts ist eindeutig und lässt keine Differenzierungen zu. Wer als Notar ein Rechtsgeschäft beurkundet, nimmt sich für eine daraus entstehende Auseinandersetzung als Rechtsanwalt aus dem Spiel. Dies ergibt sich aus dem Bundesrecht, schützt aber durchaus auch das Vertrauen der Vertragsparteien und des Publikums im Bereich des kantonalen Beurkundungsrechts.

5. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Anwälte und Notare, die in einer Kanzlei- oder Anwaltsgemeinschaft zusammenarbeiten. Auch sie haben alles zu vermeiden, was die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Mandanten begründen könnte. Alle in einem Büro zusammengefassten Anwälte sind in dieser Hinsicht wie ein Anwalt zu behandeln (vgl. FELLMANN/ZINDEL, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage Zürich 2011, N. 88 zu Art. 12 BGFA).

Entscheid der Anwaltskommission vom 25. Januar 2019